

Aktienrechtsrevision: Wo stehen wir und wohin geht die Reise?



Zihler Florian

Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.Eur.

Wiss. Mitarbeiter / Projektleiter der Aktienrechtsrevision

florian.zihler@bj.admin.ch

St. Gallen 21. Mai 2015

Inhaltsübersicht



1. Einige wichtige Begriffe
2. Fundorte offizieller Dokumente
3. „Gescheiterte“ Aktienrechtsrevision von 2007
4. Übersicht über die Aktienrechtsrevision 201X
5. Gründungs- und Kapitalvorschriften
6. Ergebnisse der Vernehmlassung
7. Abschaffung der Buchwert-Konsolidierung
8. Ausblick auf das weitere Vorgehen

Ziele meines Referats



- Einige wichtige Rechtssetzungsbegriffe in Erinnerung rufen
- Fundorte offizieller Dokumente aufzeigen
- Aktienrechtsrevision(en) näherbringen
 - Gründungs-/Kapitalvorschriften als Schwerpunkt
- Das weitere Vorgehen skizzieren



3

Teil 1: Einige wichtige Begriffe



- Normenhierarchie des Bundesrechts
 - Verfassung / Bundesgesetze (BG) / Verordnungen
- **Vorentwurf (VE) / erläuternder Bericht**, z.B. zur Änderung eines BG
 - gehen in die Vernehmlassung
- Vernehmlassung / Anhörung
 - Bundeskanzlei: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/preview.html>
- **Entwurf (E) / Botschaft** zur Änderung eines BG
 - gehen vom Bundesrat ins Parlament (nach der Vernehmlassung)
- Bundesblatt (BBl)
 - Publikationsorgan des Bundes: <http://www.admin.ch> (Bundesrecht)
- **Amtliches Bulletin (AB)** des Nationalrats / Ständerats («Protokoll»)
- Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts (SR)
 - <http://www.admin.ch> (Bundesrecht)
 - Obligationenrecht: SR 220 (Ziffer in der Maske eingeben)

4

Teil 2: Fundorte offizieller Dokumente



Bis und mit Botschaft: Homepage des zuständigen Bundesamtes,
in casu: <http://www.bj.admin.ch> → Themen → Wirtschaft → Gesetzgebung

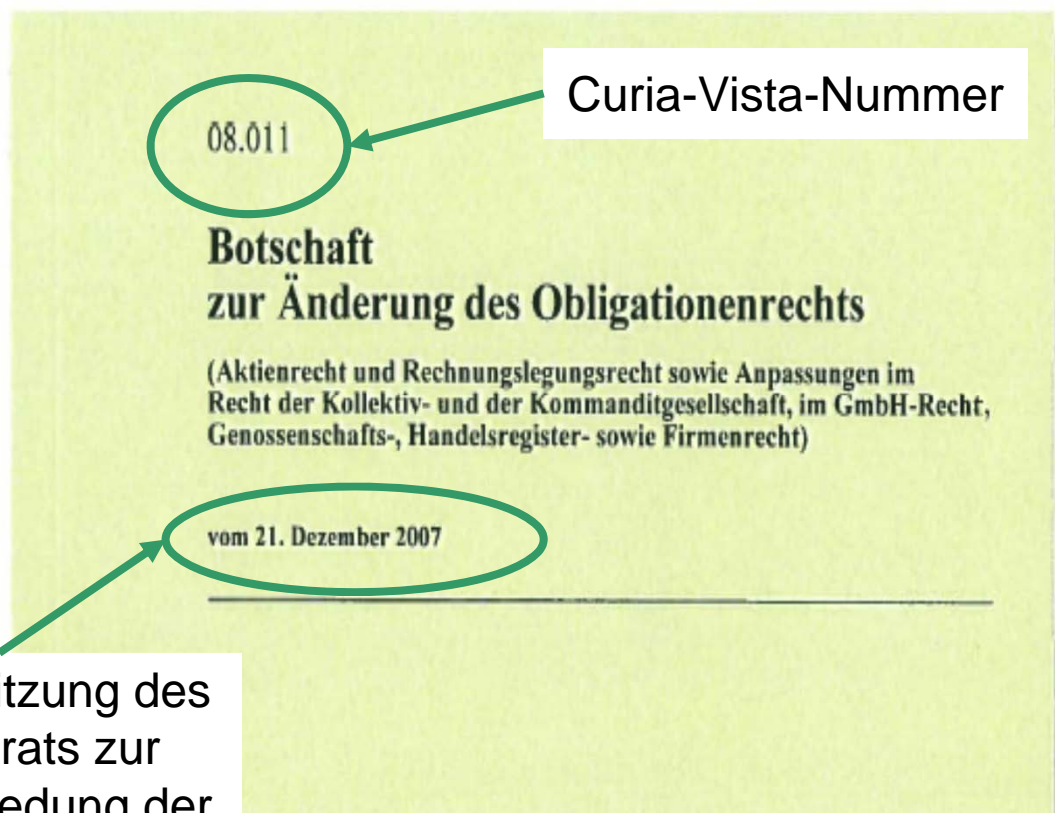
Detailberatung: Geschäftsdatenbank des Parlaments

- <http://www.parlament.ch> → Dokumentation → **Curia Vista**
- **Geschäftsnummer** eingeben, z.B. 08.011
- Darstellung strikt nach Geschäft; «konnexe Geschäfte»
- Direkt zu den relevanten Stellen des AB

Informationen über die nicht öffentlichen Sitzungen der
vorbereitenden Kommissionen:

- **Kommissionssprecher** (im AB als solcher bezeichnet)
- **Medienmitteilungen**
- Gesetzesfahnen im National-/Ständerat («Tabellen»)

Beispiel zur Botschaft



Tag der Sitzung des
Bundesrats zur
Verabschiedung der
Botschaft an das
Parlament

- Publikation im Bundesblatt (in casu: BBI 2008 1589 ff.)
- Botschaft und AB = die wichtigsten Gesetzesmaterialien

Teil 3: «Gescheiterte» Aktienrechtsrevision 2007



- **Insgesamt:** Erl. Bericht vom 28. November 2014, Ziffer 1.1
- 21. Dezember 2007: Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (08.011)
- Mitte 2009: «Splitting» Aktienrecht / Rechnungslegungsrecht
 - Vorlage 1: Aktienrecht
 - Vorlage 2: **Rechnungslegungsrecht**
- Ende 2010: Vorlage 3: **Erhöhung der Schwellenwerte von Art. 727 OR** (Revisionsrecht)

7

Teil 3: «Gescheiterte» Aktienrechtsrevision 2007



- Ab 2010: Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (10.443, Vorlage 1)
- 3. März 2013: Annahme der Volksinitiative
 - Indirekter Gegenvorschlag wurde hinfällig
 - Rückweisung des Entwurfs 2007 an den BR
- 1. Januar 2014: **Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)** tritt in Kraft

8

Teil 4: Übersicht über die Aktienrechtsrevision 201X



- Neue Vernehmlassungsvorlage zur Aktienrechtsrevision
 - Bundesratsbeschluss über die Eröffnung der Vernehmlassung: 28. November 2014
 - **Vorentwurf / erläuternder Bericht vom 28. Nov. 2014**
 - Aufsatz im ST 1-2/2015 von Karin Poggio/Florian Zihler
 - Vernehmlassung dauerte bis zum 15. März 2015
 - **147 Stellungnahmen** wurden eingereicht
- **Inhalt** gemäss Rückweisungsentscheid des Parlaments
 - **Entwurf vom 21. Dezember 2007** (aktualisiert)
 - **VegüV** ins OR / StGB / BVG überführen

9



- **Einige weitere Themen**
 - Einschränkung der Antrittsprämien und Konkurrenzverbote
 - Mehr Transparenz bei den Vergütungen für die Geschäftsleitung
 - Keine prospektive Abstimmung über variable Vergütungen
 - Präzisierung der Sorgfaltspflichten bei der Vergütungspolitik
 - Erleichterung der Rückerstattungsklage (Art. 678 VE OR)
 - Zivilprozessuale Erleichterungen (Prozesskostenrisiko reduzieren)
- Transparenz bei **Zahlungen rohstoffabbauender Unternehmen** an staatliche Stellen
- **Geschlechter-Richtwerte** (Comply or Explain im Vergütungsbericht)


10

Teil 5: Gründungs- und Kapitalvorschriften



- Abschaffung der **Teil-Liberierung**
 - Bestandesgarantie, solange das Kapital unverändert bleibt
- Abschaffung der formellen Vorschriften zur **(beabsichtigten) Sachübernahme**, aber Art. 678 Abs. 2:
 - «Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit diesen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen insoweit rückerstattungspflichtig als ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.»
- Bestimmungen zur **Sacheinlage / Liberierung durch Verrechnung**
 - Verrechnung auch mit nicht werthaltigen Forderungen

11

- 
- **Mindest-Nennwertkapital** bleibt unverändert (AG: 100'000.- / GmbH: 20'000.-)
 - Nennwertkapital in **ausländischer Währung**
 - «in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung»
 - Einheit von Buchführung, Rechnungslegung und allen aktienrechtlichen Vorschriften (z.B. Verwendung des Gewinns oder Kontrolle der Überschuldung) herstellen
 - **Nennwert der Aktien** > 0 Franken, also keine nennwertlosen Aktien
 - **Partizipationskapital**: Maximal das Doppelte des Aktienkapitals (ausser bei börsenkotierten Gesellschaften)

12

- **Kapitalherabsetzung**
 - Aufforderung an die Gläubiger: Vor oder nach dem Beschluss der GV; Frist: 2 Monate
 - Pflicht zur Erstellung einer Zwischenbilanz, falls der Bilanzstichtag länger als 6 Monate zurückliegt
 - **Prüfbestätigung:** Erfüllung der Forderungen der Gläubiger ist nicht gefährdet und es gibt keine Besorgnis, dass die Gesellschaft in den nächsten 12 Monaten zahlungsunfähig wird



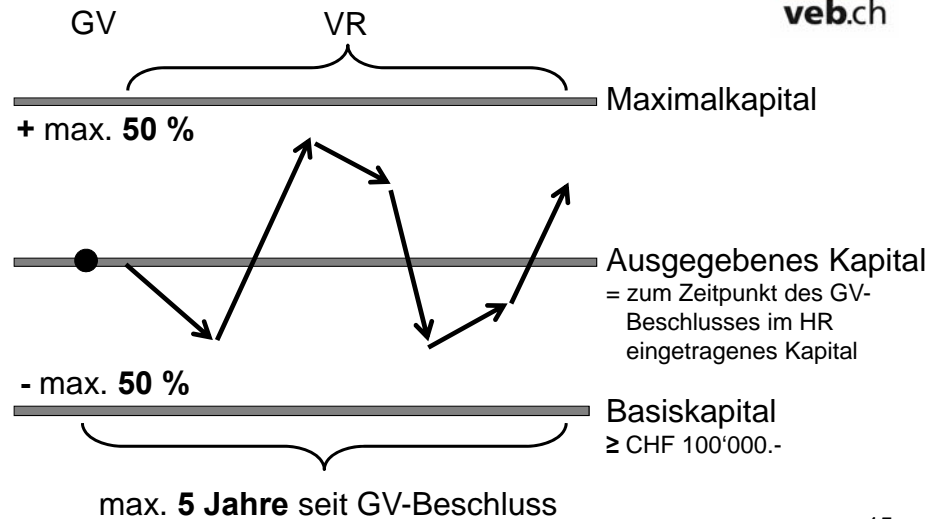
13

- **Kapitalband**
 - Ermöglicht eine genehmigte Kapitalherabsetzung und/oder Kapitalerhöhung
 - Kein Verzicht auf die eingeschränkte Revision möglich
 - Zum Mechanismus s. nächste Folie



14

Mechanismus des Kapitalbands



15



- **Zwischendividende**
 - Statutarische Grundlage
 - Zwischenbilanz, die nicht älter als 6 Monate ist
 - Kein Verzicht auf die eingeschränkte Revision möglich
- **Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven**
 - Begriffliche Abstimmung auf das neue Rechnungslegungsrecht
 - Rückzahlung nur mit Prüfbestätigung
 - Keine Rückzahlung bei Bilanzverlust
- **Eigene Aktien**
 - Bessere Abstimmung auf das Rechnungslegungsrecht
 - Minusposten im Eigenkapital, auch wenn eine Tochtergesellschaft die Aktien hält

16

Teil 6: Ergebnisse der Vernehmlassung (Gründungs-/Kapitalbestimmungen)



- **Positives Gesamtbild**
- **Einige interessante Kritikpunkte**
 - Beibehaltung der Möglichkeit zur Teil-Liberierung
 - Festübernahme/Ausgabebetrag bei der ord. Kapitalerhöhung
 - Kapitalherabsetzung mit Maximalbetrag
 - Bandbreite/Dauer des Kapitalbands
 - Höhe des Partizipationskapitals
 - Behandlung der eigenen Aktien im Konzern
 - Bildung und Verwendung von Reserven
 - Inhalt der Prüfbestätigung z.B. bei der Kapitalherabsetzung
- **Alle Stellungnahmen bereits online:**
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrecht/srevision14.html>

17

Teil 7: Abschaffung der Buchwert-Konsolidierung



- **Erhöhung der Schwellenwerte bei der Konsolidierungspflicht**
 - 20/40/250 auf 40/80/500
- **Dafür keine Buchwertkonsolidierung mehr**, wenn die Erstellung der Konzernrechnung gesetzlich vorgeschrieben ist
 - Konzernrechnung nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung
- **Vernehmlassung:** Beibehaltung des geltenden Rechts

18

Teil 8: Ausblick auf das weitere Vorgehen



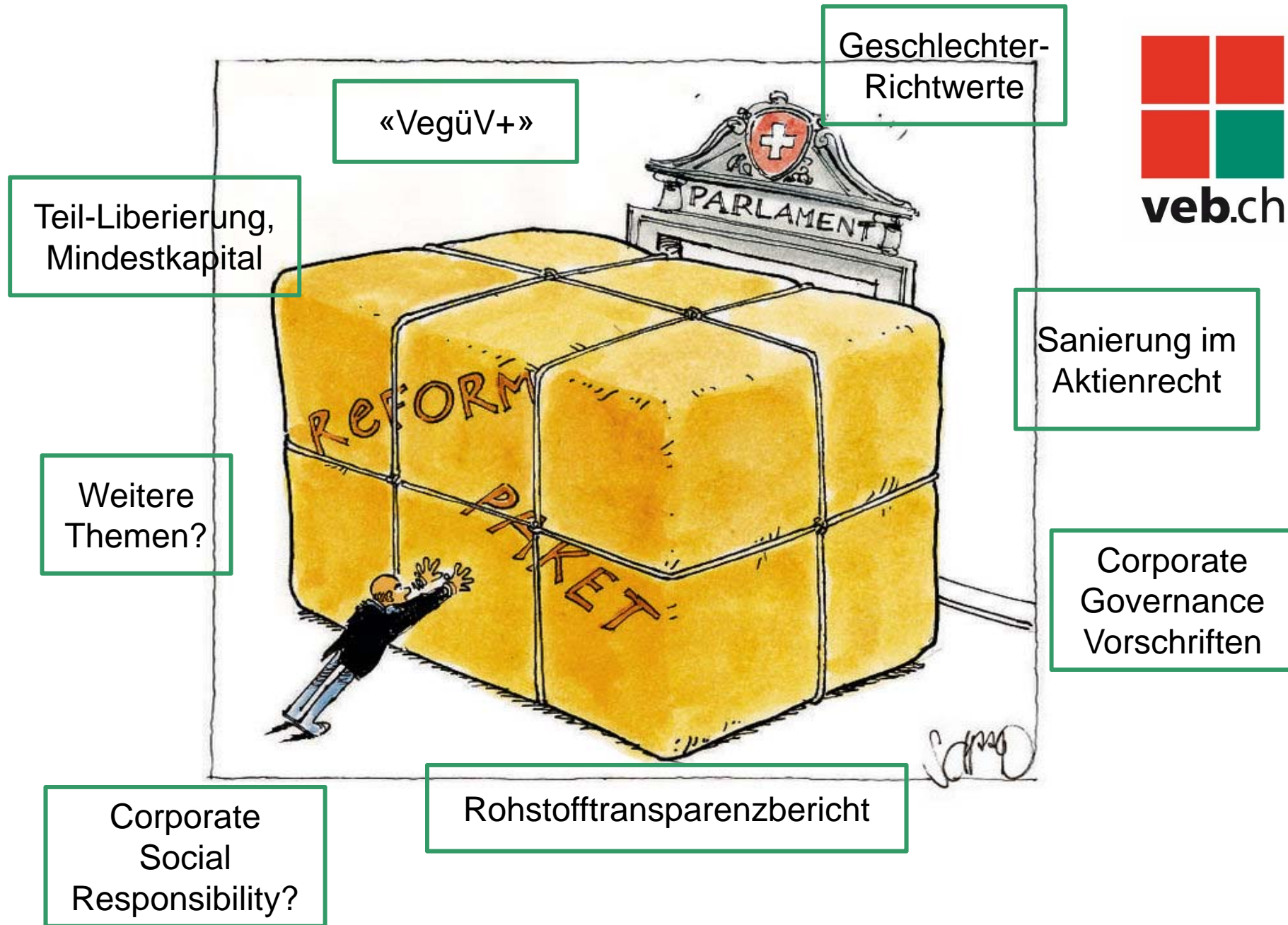
- Zurzeit:
 - Auswertung der Vernehmlassung
 - Teilweise Regulierungsfolge-Analyse
- Ende November 2015: **Beschluss des Bundesrats**
 - Kenntnisnahme der **Ergebnisse der Vernehmlassung**
 - Weiteres Vorgehen
 - Entscheid über «politische Aspekte»



Teil 8: Ausblick auf das weitere Vorgehen



- Ev. Ende 2016: **Entwurf / Botschaft**
- Alles abhängig von gewichtigen Faktoren, u.a.
 - Vernehmlassungsergebnisse
 - Neue parlamentarische Vorstösse
 - Nationale Wahlen 2015
 - Departementsleitung





**Herzlichen Dank für Ihre
geschätzte Aufmerksamkeit!**

**Fragen?
Anregungen?**



Disclaimer

Das Bundesamt für Justiz und das Eidg. Amt für das Handelsregister werden durch die vorangehenden Ausführungen und die Antworten auf Ihre Fragen nicht gebunden.